

74. 1. Erwirbt eine Bank, für welche nach ihren Geschäftsbedingungen an allen in ihren Besitz gelangenden Werten ihrer Kunden ein Pfandrecht entsteht, gemäß § 1292 BGB, an den ihr vom Bankkunden zur Diskontierung übergebenen Wechseln auch dann ein Pfandrecht, wenn sie die Diskontierung ablehnt?

2. Streitet eine Vermutung dafür, daß ein Bankkunde, der seiner Bank Wechsel zur Diskontierung übersendet, auch für den Fall der Ablehnung der Diskontierung mit der Verpfändung der Wechsel nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen einverstanden ist?

BGB. §§ 1205, 1292. B.D. Art. 9 ff.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1929 i. S. von B. u. Gen. (Bekl.) w. Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft (Kl.). II 279/29.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Deutsche Bank, die Rechtsvorgängerin der jetzigen Klägerin (im folgenden Klägerin genannt), ist legitimierte Inhaberin von 10 Wechseln an eigene Order über den Gesamtbetrag von 15000 RM. Hiervon ist ein Wechsel über 1300 RM. am 6. August 1926 mangels Zahlung protestiert worden. Bezogene und Akzeptantin sämtlicher Wechsel ist die nicht eingetragene „S“-Kaffee-Vertriebs- und Handelsaktiengesellschaft, für welche die Beklagten

v. P. und S. als Vorstandsmitglieder gezeichnet haben. Ausstellerin und Girantin sämtlicher Wechsel ist die Transatlantische Handelskompanie mbH., und zwar girierte sie am 30. März 1926 diese Wechsel durch zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Prokuristen an die Klägerin mit folgendem Begleitschreiben: „Belieben Sie uns auf Girokonto Wert heute gutzuschreiben.“ Einen von den Wechseln, über 1100 RM., hat die Klägerin gegen die Beklagten v. P. und S. eingeklagt; in zwei Instanzen hat sie ein obsiegendes Urteil erstritten.

Für die Einlösung sämtlicher Wechsel hat der Drittbeklagte Ph. der Trassantin gegenüber selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Trassantin hat durch ihren Generalbevollmächtigten Dr. Gr. die Rechte aus der Bürgschaft am 6. Mai 1926 an die Klägerin abgetreten. Die zunächst gegen die drei Beklagten erhobene Klage ist von der Klägerin nur gegen S. und Ph. weiter verfolgt worden, weil der Beklagte von P. nicht vertreten war. Sie verlangt gesamtschuldnerische Verurteilung der beiden zur Zahlung von 13900 RM. nebst Zinsen, ferner Verurteilung des Beklagten Ph., als Gesamtschuldner mit den beiden bereits rechtskräftig verurteilten Beklagten v. P. und S. weitere 1100 RM. nebst Zinsen und 14,50 RM. Wechselunkosten zu zahlen.

Die Beklagten S. und Ph. bestritten die Sachlegitimation der Klägerin, indem sie geltend machten, die Wechsel seien ihr zur Diskontierung übergeben, diese sei jedoch von ihr abgelehnt worden, es fehle also an einem Begebungsvertrag. Hilfsweise behaupten sie, die Girantin habe die Wechsel der Klägerin zum Inkasso gegeben, und leiten daraus ihr Recht her, alle gegen die Girantin ihnen zustehenden Einreden auch der Klägerin gegenüber geltend zu machen. Die Klägerin gibt zu, daß sie die Diskontierung der Wechsel abgelehnt habe, sie will jedoch auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen nach § 1292 BGB. ein Pfandrecht an den Wechseln erworben haben für eine ihr gegen die Indossantin zustehende Forderung; auch habe sich Dr. Gr. am 10. April 1926 namens der Indossantin mit der Inpfandnahme der Wechsel ausdrücklich einverstanden erklärt.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten S. und Ph. nach dem Klageantrag. Berufung und Revision dieser Beklagten hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Haftung des Beklagten G. aus den Klagewechseln ergibt sich aus Art. 95 W.D. in Verb. mit § 200 Abs. 1 HGB.

Die Klägerin hat nur dann ein Pfandrecht an den Wechseln gemäß § 1292 BGB. erworben, wenn bei Übergabe der indossierten Wechsel Einigung über die Pfandbestellung geherrscht hat, oder mit anderen Worten, wenn ein Begebungsvertrag zu Pfandzwecken abgeschlossen worden ist. Einen solchen Begebungsvertrag zwischen der Transatlantischen Handelskompagnie und der Klägerin folgert der Berufsungsrichter daraus, daß sich die Indossantin als Bankkundin der Klägerin deren Geschäftsbedingungen unterworfen habe und daß diese Bedingungen die Bestimmung enthielten, die Klägerin erwerbe ein Pfandrecht an allen Werten ihrer Kunden, in deren Besitz sie gelange. Der Berufsungsrichter meint zwar, trotz solcher Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen könne im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden, aber immerhin spreche eine Rechtsvermutung dafür, daß sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Bankkunden unter die Geschäftsbedingungen fielen. Hiernach soll auch eine Vermutung dafür streiten, daß ein Bankkunde, der seiner Bank Wechsel zur Diskontierung übersendet, dann, wenn letztere von der Bank abgelehnt wird, ohne weiteres mit einer Verpfändung der Wechsel gemäß den Geschäftsbedingungen einverstanden sei, sofern er nicht bei Hingabe der Wechsel ausdrücklich einen anderen Willen zu erkennen gebe.

Dem kann der erkennende Senat nicht beitreten. In der Übersendung von Wechseln zum Diskontieren liegt gegenüber der Bank ein Angebot zum Abschluß eines Wechselbegebungsvertrags unter der Bedingung, daß die Bank zum Diskontieren bereit ist. Der hierbei klar zum Ausdruck gekommene Wille des Bankkunden geht in einem solchen Falle dahin, daß die Wechsel der Bank nur für den Fall übergeben werden sollen und daß sie durch die Begebung nur dann Eigentümerin der indossierten Wechsel werden soll, wenn sie dem Bankkunden die Diskontsumme zur Verfügung stellt, daß aber bei Ablehnung der Diskontierung kein Begebungsvertrag abgeschlossen, sondern der Wechsel an den Indossanten zurückgegeben werden soll. Es liegt hier also ein typischer Fall vor, wo — was ja auch der Berufsungsrichter mit Recht für zulässig erachtet — die Geschäftsbedingungen für ein einzelnes Geschäft durch die Willenserklärung des Bank-

kunden außer Kraft gesetzt werden; dann kann aber auf Grund der Geschäftsbedingungen kein Pfandrecht nach § 1292 BGB. entstehen. Der Bankkunde erklärt ja bei der Hingabe der Wechsel, daß die Bank bei Nichtdiskontierung die Wechsel mangels Zustandekommens eines Begebungsvertrags zurückgeben soll. Wenn die Bank auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen die Rückgabe verweigern würde, obwohl der Kunde die Bedingungen für den erwähnten Fall außer Kraft gesetzt und ihr die Wechsel mit jener Maßgabe ausgefolgt hat, so läge hierin ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und ein offener Mißbrauch des vom Kunden der Bank entgegengebrachten Vertrauens. Möglich und durchaus zulässig ist zwar, daß die Bank bei Ablehnung der Diskontierung dem Bankkunden unter Hinweis auf ihre von ihm angenommenen Geschäftsbedingungen den Vertragsantrag macht, ob er ihr den Wechsel als Pfand belassen wolle; ein Pfandrecht entsteht aber in diesem Falle erst mit der Annahme eines solchen Vertragsantrags durch den Kunden. Die bloße Tatsache, daß die hier fraglichen Geschäftsbedingungen bestehen, vermag einen solchen Vertragsantrag nicht zu erzeugen. Auch ist im Zurückhalten der Wechsel durch die Bank noch kein stillschweigendes Angebot zum Abschluß eines Wechselbegebungsvertrags im Sinne des § 1292 BGB. zu erblicken, da dies Zurückhalten zu Unrecht geschieht und vom Bankkunden angesichts seiner klar hervorgetretenen gegenteiligen Willensmeinung nach Treu und Glauben nicht als neuer Vertragsantrag der Bank gedeutet werden kann. Wohl aber kann die Annahme eines erkennbaren Vertragsantrags der Bank gegebenenfalls auch stillschweigend erfolgen und aus den gesamten Umständen gefolgert werden. Dies entspricht dem für stillschweigende Willenserklärungen geltenden Grundsatz, wonach jedermann sich gefallen lassen muß, daß sein Verhalten vom andern Teil so beurteilt wird, wie es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu deuten ist. Es fragt sich jedoch, ob schon in der einfachen Berufung der Bank auf ihre Geschäftsbedingungen und in der Tatsache, daß der Bankkunde trotz Ablehnung der Diskontierung die hingegebenen Wechsel nicht zurückverlangt, stets eine derartige stillschweigende Willenserklärung zu erblicken ist. Das muß verneint werden. Der erkennende Senat hat schon im Urteil vom 13. November 1925 II 394/25 (SeuffArch. Bd. 80 Nr. 47) ausgeführt, daß in der Untätigkeit des Indossanten nicht unter allen Umständen ein

stillschweigendes Einverständnis mit der Verpfändung zu erblicken sei, insbesondere dann nicht, wenn dem Indossanten nur an der Erlangung baren Geldes und nicht an der Verpfändung des Wechsels gelegen gewesen und die Rückforderung des Wechsels nur deshalb unterblieben sei, weil er die Bank auf Grund der Geschäftsbedingungen zu ihrem Vorgehen für befugt gehalten und sich lediglich dem „Zwange gefügt“ habe (vgl. hierzu Urteil des Oberlandesgerichts München vom 20. März 1925 in LZ. 1925 Sp. 884).

Wenn daher nicht noch sonstige Umstände dazutreten, kann aus der Untätigkeit des Indossanten für sich allein nicht gefolgert werden, daß er sich nach Ablehnung der Diskontierung mit dem Abschluß eines Begebungsvertrags über Verpfändung des Wechsels einverstanden erklärt hat, und erst recht nicht vermag das Vorhandensein derartiger Geschäftsbedingungen ohne alles weitere einen Vertragsantrag der Bank zu ersezen, der dahin geht, daß ihr die Wechsel zu Pfandzwecken nach § 1292 BGB. belassen werden sollen. Es besteht keinerlei Vermutung, wie sie der Berufsrichter annimmt; vielmehr trifft in einem solchen Falle die Bank die Beweislast für das Zustandekommen eines Begebungsvertrags zu Pfandzwecken. Das entspricht der herrschenden Meinung (vgl. KommBGR. 6. Aufl. § 1292 Anm. 1 a. E.; Staudinger 13. Aufl. § 1292 Anm. 5).

Alein für den vorliegenden Fall hat diese Frage überhaupt keine entscheidende Bedeutung. Denn nach den Feststellungen des Berufsrichters ist ein Begebungsvertrag zu Pfandzwecken dadurch zustande gekommen, daß die Indossantin, die Transatlantische Handelskompanie, durch ihren Generalbevollmächtigten Dr. Gr. der Inpfandnahme der auf die Klägerin indossierten Wechsel ausdrücklich zugestimmt und dies in der Urkunde vom 10. April 1926 noch besonders erklärt hat. Diese Feststellung hat der Berufsrichter auf Grund der beeidigten Aussage des Dr. Gr. getroffen, der er vollen Glauben beimißt.

Der Abschluß eines Begebungsvertrags nach § 1292 BGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Einigung über die Belassung der Wechsel als Pfand der Übergabe zur Diskontierung nachgefolgt ist. Dies ergibt sich aus § 1205 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 929 Satz 2 BGB. . . .